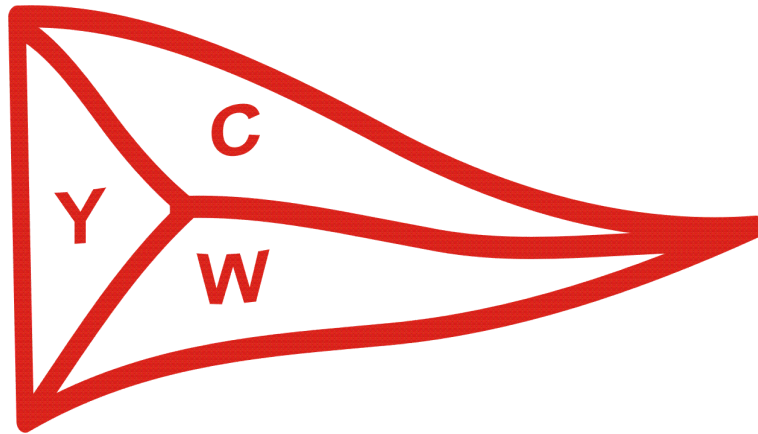


Yachtclub Wendenschloß e.V.



Satzung

Satzung des Yachtclub Wendenschloß e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Yachtclub Wendenschloß e.V.“.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Der Verein wurde am 07.03.1952 als „SV Einheit Berlin“ gegründet und als „Yachtclub Wendenschloß e.V.“ am 22.10.1991 im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Berliner Segler-Verband, im Landessportbund Berlin und in anderen Organisationen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Segelsports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training, an Wettbewerben oder Wettkämpfen teil.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der Verein beachtet und fördert den Schutz der Umwelt.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Gastmitglieder
- e) Passive Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Die Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt auf an den Vorstand gestellten schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung und Angabe der angestrebten Mitgliedsform.

Der Vorstand beschließt die Aufnahme zunächst für zwei Jahre auf Probe. In dieser Probezeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.

Personen unter 18 Jahren werden auf schriftlichen Antrag und Vorschlag des Jugendobmannes durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben beteiligen, können beim Vorstand beantragen, ihre Mitgliedschaft für diesen Zeitraum ruhen zu lassen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Gründe und informiert die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Die ruhende Mitgliedschaft endet durch Fristablauf oder durch einen Vorstandsbeschluss auf Antrag des betreffenden Mitgliedes. Über den Beitrag während der ruhenden Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Löschung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung drei Monate mit seiner Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung im Rückstand ist,
- b) bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder sonstige Ordnungen oder die Interessen des Vereins. Der Wiederholungsfall ist gegeben, sofern innerhalb von zwei davor liegenden Jahren eine schriftliche Ermahnung durch den Vorstand erfolgte.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den um die Mitglieder des Ehrenrates erweiterten Vorstand unmittelbar ohne Aufschub, wobei dem auszuschließenden Mitglied zunächst eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt wird.
- d) Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen dreier Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§4 Jugendabteilung

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendobmann zur Wahl vor.

Die Jugendabteilung gibt sich in Anlehnung an diese Satzung eine eigene Jugendordnung, die nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gültig ist.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Gelände und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Gebühren und Beiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung jährlich beschlossen, wobei Mitgliedsbeiträge Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig sind.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren, mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllbaren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds erhoben werden.
5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Über den Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden muss ersatzweise ein Geldbetrag entrichtet werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Jugendabteilung darf zusätzliche Beiträge in einer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Ehrenrat

1. Der Verein hat einen Ehrenrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, welche keine weitere Wahlfunktion innerhalb des Vereins wahrnehmen dürfen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder und informiert den Vorstand über das Ergebnis.
3. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten
 - b) Mitwirkung bei Ausschlussverfahren.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Ehrenrates anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, protokolliert seine Beschlüsse und teilt diese als Empfehlungen unverzüglich dem Vorstand mit.

§8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher und Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Mitglieder- und Beitragsordnung
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die endgültige Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens eine Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand durch Aushang an der Informationstafel im Klubhaus des „Yachtclub Wendenschloß e.V.“, Niebergallstraße 34, 12557 Berlin sowie durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter das Wahlverfahren fest. Ein anderes Wahlverfahren kann von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
- b) vom Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder unter Angabe des Grundes und des Zwecks auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und kann im Klubhaus von jedem Mitglied eingesehen werden.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder, Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Betriebsleiter
 - dem Jugendobmann
 - dem Sportwart.

Den engeren (gesetzlichen) Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, und zwar jeder einzeln, Schriftführer und Schatzmeister nur gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand Folgendes beschließen:

- Das Amt des Ausgeschiedenen wird für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied wahrgenommen. oder
- Auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ist eine Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Amtes durchzuführen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Sports
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorschläge über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und allgemein verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zu einem Widerruf, der durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt, ernannt.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 09.02.1991 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Yachtclub Wendenschloß e.V.“ beschlossen und am 18.02.2006 sowie mit Wirksamkeit zum 01.03.2011 am 26.02.2011 geändert und neu gefasst worden.